



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2010

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

Berichts Antrag der Fraktion der SPD

betreffend die Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Die Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist bis zum 24.12.2010 in nationales Recht umzusetzen. Die Rückführungsrichtlinie setzt unter anderem Mindeststandards für den Vollzug der Abschiebehaft fest. Sie betont den Charakter der Abschiebehaft als "ultima ratio" und schreibt vor, dass Abschiebehäftlinge in gesonderten Einrichtungen unterzubringen sind. Des Weiteren enthält sie detaillierte Vorgaben für den Vollzug der Abschiebehaft bei besonders schutzwürdigen Gruppen wie Minderjährigen, Familien und Menschen mit Behinderungen. Die Frage der Umsetzung der Richtlinie war Teil der 190. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 27./28.05.2010.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Der Bundesminister des Innern hat in der 190. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 27./28.5.2010 die weitere Vorgehensweise hinsichtlich eines gemeinsamen europäischen Asylsystems vorgetragen. Wie ist hier der Sachstand?
2. Die Landesregierung erklärt in ihrem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze, dass das Gesetz auf die Abschiebehaft keine Anwendung findet, da es den Ländern insofern an der Regelungskompetenz fehle. Die gesetzliche Normierung der Abschiebehaft gehört nach Auffassung der Landesregierung demnach zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung, in diesem Bereich unzuständig zu sein?
3. Wie will die Landesregierung über ihre Beteiligung im Bundesrat zeitnah darauf hinwirken, dass gesetzliche Regelungen bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 24.12.2010 geschaffen werden?
4. Durch das Anti-Folter-Komitee wird empfohlen, die Abschiebehaft separat zum Strafvollzug gesetzlich zu regeln, um die Unterschiedlichkeit von Straf- und Abschiebehaft deutlich zu machen und der besonderen Situation von Abschiebehäftlingen Rechnung zu tragen. Welche Eckpunkte sollte ein Abschiebehaftvollzugsgesetz nach Auffassung der Landesregierung haben?
5. Die Unterbringung von in Abschiebehaft genommenen Drittstaatsangehörigen ist Ländersache. In welcher Weise wurden Abschiebehäftlinge im letzten Jahr untergebracht?

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 der Rückführungsrichtlinie die Unterbringung von Abschiebegefangenen in Justizvollzugsanstalten unzulässig ist?
7. Wann wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Anforderungen aus der Richtlinie nachkommen und die Unterbringung von Abschiebehäftlingen außerhalb von Justizvollzugsanstalten sicherstellen?

Wiesbaden, 19. Oktober 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel